

Anträge zu Satzungsänderungen

25.02.2014

Bitte beachten Sie, dass über diese Anträge auch á Block gesprochen und dann in gleicher Weise darüber abgestimmt werden kann, um somit die Versammlungszeit möglichst kurz zu halten!

Im Laufe der Jahre haben sich einige Punkte in unserer Satzung als unpraktikabel entpuppt, beziehungsweise waren gar nicht berücksichtigt und fehlten somit. Um eine für alle Vorstandsmitglieder vernünftige und nachvollziehbare Arbeitsgrundlage zu haben, hat der Vorstand einstimmig beschlossen, die nachfolgenden Punkte innerhalb der verschiedenen Paragraphen der Satzung als Änderungen/Ergänzungen zu beantragen. In einigen Punkten geht es lediglich um Begrifflichkeiten, die in den Jahren stets so benutzt wurden, jedoch satzungsmäßig nicht so betitelt sind: Jahreshauptversammlung und 2. Vorsitzender.

Nach eingehender, vorstandsinterner Beratung, wurden die erarbeiteten Änderungen zur rechtlichen Prüfung zur Vereins-Rechtsanwältin Ute Feyen gegeben, die diese zur Verfolgung des Vereinsziels und sicheren Vorstandsarbeit überprüft hat und als sinnvoll und rechtlich zulässig bezeichnet.

Anträge vom Vorstand an die Jahreshauptversammlung am 21. März 2014

Antrag 1 – § 8 (Organe des Vereins)

Betitelungen

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Punkte 2. a) und b):

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Antragsbegründung:

In der Vergangenheit hat sich die Begrifflichkeit stellvertretender Vorsitzender als stets so nicht bezeichnet herausgestellt.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, dieses Amt zukünftig als 2. Vorsitzender zu betiteln. Damit würde auch einhergehen, dass ein 2. Vorsitzender nicht allein nur eine Stellvertreteraufgabe inne hat. Redaktionell würde dabei aus dem bisherigen Vorsitzenden der 1. Vorsitzende werden. Das Alleinvertretungsrecht laut § 26 BGB (in unserer Satzung im § 10, Absätze 6 und 7 behandelt) bleibt dabei insofern unberührt, als dass es redaktionell angepasst wird.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden

„, es folgt die alphabetische Auflistung der weiteren Vorstandsorgane.

Antrag 2 – § 8 (Organe des Vereins)

Splitting des Vorstandes und der beiden Beisitzer

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung:

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

...die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane bis...

- e) zwei Beisitzern

„, weiter die alphabetische Auflistung der anderen Vorstandsorgane.

Antragsbegründung:

Im Zuge der vergangenen Vorstandsarbeit hat es sich als unpraktisch erwiesen, bei jeder Kleinigkeit alle Vorstandsmitglieder zu einer Entscheidung zusammen zu rufen. Daher wäre es praktikabel, wenn der Vorstand in zwei Gruppen gesplittet werden würde.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, den Vorstand in zwei Gruppen zu gliedern: **I.** Der geschäftsführende Vorstand und **II.** Der Gesamtvorstand. Da ein gewählter Beisitzer von der Jahreshauptversammlung auch die Aufgabe hat, den Vorstand und dessen Beratungen und Beschlüsse zu beobachten (bei vollem Stimmrecht), sollte in beiden Vorstandsgremien mindestens ein Beisitzer dabei sein. So würde es einen Beisitzer I geben, der dem geschäftsführenden Vorstand (I) angehört und einen Beisitzer II für den Gesamtvorstand (II), die sich bei Bedarf gegenseitig vertreten können.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Der Vorstand besteht aus

- I.** dem geschäftsführenden Vorstand (a bis e)

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenverwalter
- e) Beisitzer I

- II.** dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

... es folgt die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane inklusive Beisitzer II.

Die Beisitzer I und II vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig.

Antrag 3 – § 8 (Organe des Vereins)
Neues Organ im Vorstand (Beirat Bistrobetrieb)

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung:

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

,,, es folgt die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane.

Antragsbegründung:

Der Bistrobetrieb ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit lt. § 2, Absätze 2 und 3. Die Leitung des Bistrobetriebes sollte daher im Gesamtvorstand mit aufgenommen werden. In der Vergangenheit hat die bisherige Bistroleiterin, Gisela Kraus, daher schon des Öfteren an Vorstandssitzungen beratend teilgenommen. Für den Bereich Technik haben wir mit gleichem Hintergrund vor drei Jahren den „Beirat Helfertage“ in die Satzung neu aufgenommen.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, das Vorstandsorgan „Beirat Bistrobetrieb“ in die Satzung aufzunehmen.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Der Vorstand besteht aus

I. dem geschäftsführenden Vorstand

... es folgt die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane

II. dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

... es folgt die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane inklusive Beirat Bistrobetrieb.

Antrag 4 – § 8 (Organe des Vereins)

Streichung des Vorstandsorgans „g) Beisitzer, die dem Samtgemeinderat anzugehören haben“

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung:

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

,,, es folgt die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane.

Antragsbegründung:

Mit der Änderung der Betriebsführung wurde mit der Samtgemeinde eine Vereinbarung getroffen, nach der sich der Vorstand und die Bauamtsleitung der Samtgemeinde, bzw. entsprechende Teile der Samtgemeindeverwaltung, in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen treffen. Hier sollen alle Dinge, die den Badbetrieb und Finanzierungen betreffen, gemeinsam beraten werden. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden dann von den Kommunalbeamten

entsprechend in den Samtgemeinderat durch ein Ergebnisprotokoll weitergegeben. Daher ist es künftig nicht mehr nötig, die beiden Beisitzer des Samtgemeinderates als Vorstandsorgan in der Satzung zu belassen.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, das Vorstandsorgan „g): zwei Beisitzern, die - sofern entsprechende Bewerber vorhanden sind - dem Samtgemeinderat Schöppenstedt anzugehören haben.“, aus der Satzung herauszunehmen.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Der Vorstand besteht aus

I. dem geschäftsführenden Vorstand

... es folgt die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane

II. dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

... es folgt die alphabetische Auflistung der Vorstandsorgane exklusive der Beisitzer des Samtgemeinderates (g)).

Antrag 5 – § 8 (Organe des Vereins)

Temporäre Vorstandszugehörigkeit

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, letzter Absatz:

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Antragsbegründung:

Hier müssen zum Einen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden (vorausgesetzt die Anträge 1 bis 4 wurden angenommen) und zum Anderen macht es Sinn, die Wertigkeit (nicht vorhandene Stimmberechtigung) ausdrücklich zu regeln.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, den letzten Absatz so zu formulieren, dass Ausschüsse mit besonderen Aufgaben temporär und nicht stimmberechtigt eingesetzt werden können.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung und/oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden, die den Vorstandsteilen I und/oder II temporär beratend zugehören können, jedoch keine Stimmberechtigung haben.

Antrag 6 - § 8 (Organe des Vereins)
Reihenfolge der Vorstandsorgane

Würden die Anträge 1 bis 5, wie vorgeschlagen angenommen, so würde der neue Vorstand im Satzungstext, Punkt 2. wie folgt aussehen:

2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

I. dem geschäftsführenden Vorstand (a bis e):

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenverwalter
- e) Beisitzer I

sowie aus

II. Geschäftsführender Vorstand (a bis e) und dem erweiterten Vorstand (f bis i),
als Gesamtvorstand bezeichnet:

- f) Beirat Helfertage
- g) Beirat Bistrobetrieb
- h) Beisitzer II
- i) Vertreter der DLRG

Weitere redaktionelle Änderungen in der Satzung ergeben sich aus dieser Umtitelung/Umstellung automatisch.

Diese 6 Anträge gehören zum Tagesordnungspunkt 6!

Die folgenden Anträge gehören zum Tagesordnungspunkt 8!

Antrag 7 – § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

aktive Mitgliedschaft konkretisieren

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 3:

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Antragsbegründung:

Eine aktive Mitgliedschaft zieht nach unserer Beitrittserklärung und Beschluss der Gründungsversammlung ein gewisses Maß an Aktivität voraus. Da dieses oftmals in der Vergangenheit nicht geleistet wurde und dem Verein dadurch wirtschaftliche Nachteile (keine Beitragszahlung) entstanden bzw. zukünftig weiter entstehen, soll der Absatz 3 konkretisiert werden

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, den Absatz 3 dahin gehend zu ergänzen, dass eine Mindestarbeitsstundenzeit für Aktive für diese Mitgliedsform bindend ist.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Aktive Mitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten, dafür werden in Form und Zeit festgesetzte Mindestarbeitsstunden für den Verein abgeleistet.

Antrag 8 – § 9 (Mitgliederversammlung)

Umtitelung

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 1:

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Antragsbegründung:

Wie eingangs der Anträge schon erwähnt, wird diese Versammlung seit jeher bei uns als Jahreshauptversammlung bezeichnet, was innerhalb des Vereinsrechts auch nur eine Variante von gleichbedeutenden Begrifflichkeiten hierfür ist.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, diesen Paragraphen in Jahreshauptversammlung umzutiteln.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Weitere redaktionelle Änderungen in diesem Paragraphen ergeben sich aus dieser Umtitelung automatisch.

Antrag 9 – § 9 (Mitgliederversammlung)

Antragseinreichungen

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 2:

...Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Antragsbegründung:

Die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im Absatz 2 des § 9 wie folgt geregelt: „schriftlich oder per E-Mail“. Im gleichen Absatz wird geregelt, dass Anträge zur Versammlung ausschließlich schriftlich einzureichen sind. Dieses ist nicht zeitgemäß und sollte ebenfalls mit dem E-Mail-Verfahren ergänzt werden.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, den Absatz 2, Punkt Anträge zur Jahreshauptversammlung, mit dem Part E-Mail-Verfahren zu ergänzen.

Satzungstext bei Antragsannahme:

...Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand (I) eingereicht werden und begründet sein. Weitere Änderungen ergäben sich redaktionell, sofern die Anträge 1, 2, 3, 4, 5, und 6 angenommen worden sind.

Antrag 10 – § 9 (Mitgliederversammlung)

Konkretisierung der Amtsweiterführung

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 4, Punkt 3:

3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Antragsbegründung:

Nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit ist es nicht notwendig den gesamten Vorstand aufrecht zu erhalten, es sei denn es wird von dem Organ/den Organen gewünscht (kommissarische Amtsweiterführung bis zur Neuwahl). Der geschäftsführende Vorstand soll in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt verbleiben.

Antragsformulierung:

Nach der Umstrukturierung des Vorstandes (Annahme der Anträge 1 bis einschl. 6), sollte der Satzungstext angepasst und die Amtsweiterführung konkretisiert werden.

Satzungstext bei Antragsannahme:

3. Wahl des neuen Vorstandes laut § 8, geschäftsführender Vorstand (I) und Gesamtvorstand (II).

Die Vorstandsorgane I und II laut § 8 werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der geschäftsführende Vorstand (I) führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Weitere Änderungen ergeben sich automatisch redaktionell.

Antrag 11 – § 9 (Mitgliederversammlung)
Konkretisierung des Wahlverfahrens

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 4, Punkt 3:

3. ... Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Antragsbegründung:

Wie bei Wahlen im Detail zu verfahren ist, ist bis dato nicht gänzlich festgelegt.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, zu regeln, dass grundsätzlich Wahlen offen durch Handzeichen erfolgen. Siehe hierzu auch vorausschauend den Antrag 14)

Satzungstext bei Antragsannahme:

3. ... Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen werden offen durch Handzeichen gefasst, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahl.

Antrag 12 – § 9 (Mitgliederversammlung)
Änderung externe Beisitzer

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 4, Punkt 3:

3. ... Gewählt werden die unter § 8 a) - e) genannten Mitglieder des Vorstandes. Die unter § 8 f) und g) genannten Vorstandsmitglieder werden von der DLRG bzw. der Samtgemeinde Schöppenstedt benannt.

Antragsbegründung:

Redaktionelle Änderung ergibt sich aus dem Antrag 4, sofern dieser angenommen wurde.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, den Text entsprechend umzugestalten und der Mitgliederversammlung das Recht (die Aufgabe) der Bestätigung von externen Beisitzern zu geben.

Satzungstext bei Antragsannahme:

3. ... Gewählt werden die unter § 8 a) - h) genannten Mitglieder des Vorstandes. Das unter § 8 i) genannte Vorstandsmitglied wird von der DLRG OG Schöppenstedt e. V. benannt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Antrag 13 – § 9 (Mitgliederversammlung)

Außerordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 5:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Antragsbegründung:

Um die Mitglieder über vereinswichtige Dinge außerhalb der Jahreshauptversammlungen zu informieren, bzw. ggf. darüber abstimmen zu lassen, gibt es die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Vorstandsseitig war im vergangenen September eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzgl. der Vorstandsarbeit (Änderung des Vorstandes, in Anlehnung an die Anträge 1 bis 6 und die damals evtl. Kündigung des Betriebsführungsvertrages) geplant. Diese konnte jedoch nur als Informationsveranstaltung durchgeführt werden, da es aus dem Vorstand heraus nach derzeitigem Satzungstext nicht möglich ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses soll nach Ansicht des Vorstandes geändert werden.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, auch dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, nach bestimmten Regeln, eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand (I) einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Ebenfalls muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel des Gesamtvorstandes (II) dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. In jedem Fall hat die außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim geschäftsführenden Vorstand (I) stattzufinden.

Antrag 14 – § 9 (Mitgliederversammlung)

Stimmengewichtung und Konkretisierung des Abstimmungsverfahrens

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 6:

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Antragsbegründung:

Es ist derzeit nicht geregelt wie bei Stimmgleichheit mit Enthaltungsstimmen umzugehen ist. Die Stimmengewichtung soll geregelt sein.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, bei Stimmgleichheit, die Enthaltungsstimmen nicht mitzuzählen um ein Abstimmungsergebnis immer zweifelsfrei zu bekommen. Siehe hierzu auch Bezug nehmend den Antrag 11.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt – Enthaltungen und ungültige Stimmenabgaben werden nicht mitgezählt.

Antrag 15 – § 9 (Mitgliederversammlung)

Protokollführung bei Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen)

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 8:

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Antragsbegründung:

Es soll die Person des Protokollführers bei Jahreshauptversammlungen eindeutig geregelt sein.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, die Protokollführung entsprechend nachstehendem Satzungstext zu ändern:

Satzungstext bei Antragsannahme:

Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem 1. sowie 2. Vorsitzenden und dem Beisitzer I zu unterschreiben ist. Protokollführer ist der Schriftführer, im Verhinderungsfall wählt der geschäftsführende Vorstand (I) eine Ersatzperson aus.

Antrag 16 – § 10 (Vorstand)

Stimmengewichtung, Konkretisierung des Abstimmungsverfahrens, Aufgaben und Verantwortungen, Geschäftsordnung...

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, alle Absätze:

(Die Absätze sind hier zur Vereinfachung fettgedruckt durchnummeriert)

§ 10

Vorstand

- 1)** Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter.
- 2)** Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3)** Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 4)** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 5)** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- 7)** Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- 8)** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Derartige Satzungsänderungen müssen der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Antragsbegründung:

Die Paragraphenbezeichnung soll entsprechend der folgenden Begründungen erweitert werden:

In Anlehnung zu den Anträgen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11 und 14 und aus der sich daraus ergebenden Neustrukturierung (bei Annahme) des Vorstandes, sollen das Einberufungsverfahren, die Beschlussfähigkeit, die Stimmengewichtung und das Abstimmungsverfahren angepasst werden.

Des Weiteren soll aus der Satzung hervorgehen, dass alle Vorstandsorgane gegenüber der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) berichtsberechtigt sind.

Ebenfalls soll geregelt sein, in welcher Form einberufene Vorstandssitzungen beschlussfähig sind.

Auch sollen die Aufgaben und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder genauer definiert werden und der Vorstand soll in die Verfassung gebracht werden, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Vorstandstätigkeiten, Formulare, Beschlüsse u. ä. für alle einsehbar ist.

In der Vergangenheit kamen zu diesen Satzungspunkten immer wieder Ungereimten auf, die hiermit eindeutig geregelt werden sollen.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, die Absätze 1 und 2 redaktionell (nach Annahme der vorausgehenden Anträge) in den unten stehendem Satzungstext zu ergänzen/ändern.

Die Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 müssen dementsprechend ebenfalls redaktionell angepasst werden.

Den Absätzen 1 und 2 folgen die neuen Absätze 3, 4, 5 und 6.

Der alte Absatz 3 wird Absatz 7 (siehe auch vorausschauend den Antrag 17).

Der alte Absatz 4 wird zum Absatz 8.

Der alte Absatz 5 wird zum Absatz 9.

Der alte Absatz 6 wird zum Absatz 10.

Der alte Absatz 7 wird zum Absatz 11.

Der alte Absatz 8 wird zum Absatz 12.

Weitere Änderungen ergeben sich automatisch redaktionell.

Satzungstext bei Antragsannahme:

(Die Absätze sind hier zur Vereinfachung fettgedruckt durchnummert)

§ 10

Vorstand (laut § 8) – Aufgaben und Verantwortungen

- 1)** Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter.
- 2)** Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied – im Regelfall den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand (I) ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende, der Beisitzer I und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied (I c) oder d)) anwesend ist. Der Gesamtvorstand (II) ist beschlussfähig, wenn die Hälfte dieser Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht anders beantragt, durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt – Enthaltungen und ungültige Stimmenabgaben werden nicht mitgezählt.
- 3)** Der Vorstand berichtet über die Aktivitäten des Berichtsjahres gegenüber der Jahreshauptversammlung. Den Rechenschaftsbericht hält der Versammlungsleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist in der im § 8, Punkt 2., ersichtlichen Reihenfolge berichtsberechtigt.
- 4)** Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand (I) entscheidet, in welchem Kreis (mit oder ohne den Vorstandsteil II) eine Vorstandssitzung einberufen wird.
- 5)** Die einzelnen Aufgaben und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder werden, soweit es das Vereinsrecht zulässt, nach Bedarf verteilt. Der Vorstand hat die Möglichkeit sich für die Aufgabenverteilung und Verantwortungen eine Geschäftsordnung zu geben, die den Mitgliedern einsichtig sein muss.
- 6)** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 8, 2. I a) bis e) fungiert als Ansprech-, Verhandlungs- und Vertragspartner gegenüber der Samtgemeinde bezüglich des Badbetriebes nach § 2, Absatz 4 dieser Satzung.
- 7)** Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 8)** Alle Vorstandsmitglieder (§ 8) üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 9)** Der geschäftsführende Vorstand (I) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- 11)** Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- 12)** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ohne dass es eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung bedarf. Derartige Satzungsänderungen müssen der ersten darauf folgenden Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.

Antrag 17 – § 10 (Vorstand) ***Protokollführung bei Vorstandssitzungen***

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 3:

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Antragsbegründung:

Es soll die Person des Protokollführers bei Vorstandssitzungen eindeutig geregelt sein, entsprechend dem Antrag 15. Wenn der Antrag 16 angenommen wurde, würde der hier angeführte Absatz 3 dem Absatz 7 des neu formulierten § 10 entsprechen (siehe ‚Satzungstext bei Antragsannahme‘ im Antrag 16).

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, den Absatz 3 (nach Annahme von Antrag 16 entsprechend der neue Absatz 7) so zu ändern, dass die Person der Protokollführung bei Vorstandssitzungen eindeutig geregelt ist. Weitere Änderungen ergeben sich durch Antragsannahmen automatisch redaktionell.

Satzungstext bei Antragsannahme:

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Protokollführer ist der Schriftführer, im Verhinderungsfall benennt der geschäftsführende Vorstand (I) eine Ersatzperson.

Antrag 18 – § 13 (Auflösung des Vereins) ***Vermögensfolge bei Auflösung***

Satzungstext (Auszug) in der z. Z. gültigen Fassung, Absatz 2:

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Ortsgruppe Schöppenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Antragsbegründung:

Unser Satzungsziel ist lt. § 2 die Förderung und Aufrechterhaltung des Freibades. In diesem Sinne ist der Vorstand der Meinung, dass im Falle einer Vereinsauflösung das Vereinsvermögen erstrangig an die Samtgemeinde zum Erhalt des Freibades gehen soll. Sollte eine Schließung des Bades mit der Vereinsauflösung einher gehen, soll das Vermögen an unsere DLRG gehen. Aus Vorstandssicht ist es nicht notwendig, das Vermögen für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, zunächst die Samtgemeinde als „Erben“ festzulegen und im Weiteren die DLRG Ortsgruppe. Ebenfalls wird beantragt, die Vermögensverwendung für kirchliche Zwecke zu streichen, da diese in keiner Verbindung mit unserem Freibad stehen.

Anmerkung:

Bei der rechtlichen Überprüfung dieses Antrages kam es zu Unstimmigkeiten bezgl. der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit, wenn das Vermögen nach einer Auflösung nicht an einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung/Organisation geht. Rechtsanwältin Ute Feyen empfahl daher den Antrag zu diesem Paragraphen im Vorfeld vom Finanzamt prüfen zu lassen. Eine entsprechende Anfrage gab Melanie Sperr-Wilke am 18. Februar 2014 an das Finanzamt Wolfenbüttel ab. Dieses antwortete am 24. Februar 2014 (Auszug):



Finanzamt Wolfenbüttel * 38299 Wolfenbüttel

Finanzamt Wolfenbüttel

Frau
Melanie Sperr-Wilke

[REDACTED]
[REDACTED]

Bearbeitet von [REDACTED] ZINr. [REDACTED]

Abweichende Sprechzeiten der Bearbeiterin:
Mo - Fr vormittags

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05331) 803 -	Wolfenbüttel
Ihr Schreiben vom 18.02.2014	[REDACTED]	[REDACTED]	24. Februar 2014

für Freibad Schöppenstedt e.V., Höhenweg 14, 38170 Schöppenstedt

Satzungsänderung

Sehr geehrte Frau Sperr-Wilke,

der mit Schreiben vom 18.02.2014 eingereichte Satzungsentwurf entspricht den formellen steuerrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit.

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung übersenden Sie bitte eine Fotokopie der dann gültigen Satzung und des entsprechenden Protokolls.

Mit freundlichem Gruß

Satzungstext bei Antragsannahme:

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Schöppenstedt, bzw. deren Nachfolgegemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich im gemeinnützigen und mildtätigen Sinne für den Erhalt des Freibades Schöppenstedt zu verwenden hat. Sollte eine Schließung des Freibades Schöppenstedt einhergehen, so fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Schöppenstedt e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Antrag 19 – alle Paragraphen ***Redaktionelle Anpassungen***

Begründungen zu Satzungstextänderungen nach Antragsannahmen:

Weitere Änderungen in Form von Umformulierungen einzelner Paragraphen, die sich aus geänderten Betitelungen (z. B. Vorstand I, Vorstand II, Jahreshauptversammlung) automatisch ergeben, sollen, ohne weitere Beratung, auf Beschluss redaktionell angepasst werden

Hierzu gehört auch im § 1 die Streichung „nach Eintragung“ (hier geht es um den e. V.), da diese Eintragung längst erfolgt ist.

Antragsformulierung:

Es wird beantragt, die redaktionellen Anpassungen entsprechend der angenommenen Anträge vorzunehmen.

Schlussbemerkung zu den Anträgen 1 bis 19

Im Namen des Vorstandes und nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 17. Februar 2014 wurden diese Anträge am 26. Februar 2014 von der Vorsitzenden, Dorit Weber, beim Schriftführer, Andreas Thurm, schriftlich eingereicht und zu gleicher Zeit an alle Vorstandsmitglieder zur Einsichtnahme versandt.

Gez.:

Dorit Weber

Melanie Sperr-Wilke

Andreas Thurm

Andreas Köchy

(Das Original ist handschriftlich unterzeichnet.)

Nachrichtlich:

Ein Satzungsentwurf, in dem alle Anträge eingearbeitet und farblich gekennzeichnet sind, kann auf der Homepage des Vereins (www.freibadschöppenstedt.de) ab KW 10 eingesehen werden.

Bei Fragen oder Anregungen zu diesen Anträgen, können Sie sich (bitte innerhalb der Antragsfrist, 14. März 2014) an den Vorstand, vorzugsweise an Andreas Thurm, der die Anträge redaktionell bearbeitet, wenden. Kontaktdaten siehe Einladungsschreiben.

Weitere Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis zum 14. März dieses Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.